

Satzung der Stadt Erlangen über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungs- bereichs „Tennenlohe östlich BAB A3 (G 6)“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs.....	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Satzung der Stadt Erlangen über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Tennenlohe östlich BAB A3 (G 6)“

vom 30.09.2004 i. d. F. vom 19.02.2009 / In Kraft getreten am 06.03.2009
(Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 28.10.2004 und Nr. 5 vom 05.03.2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 165 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Erlangen erstmalig entwickelt werden. Er wird daher als Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Tennenlohe östlich BAB A3 (G 6)“.

(2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich wird grob umgrenzt

im Westen durch die BAB A3,
im Norden durch die Weinstraße,
im Osten durch die Hohl gasse
und im Süden durch den Hutgraben und den näheren Bereich des Hutgrabens.

Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke und Grundstücksteile:

Gemarkung Tennenlohe: Fl.St.Nrn. 481, 482, 466/3, 482/2, 527, 468, 469/3, 478/2, 483 (ohne Teilfläche östlich an 482/3 angrenzend), 542, 465, 466, 467, 469/2, 478/3, 479, 480, 526, 542/2 (ohne Teilfläche östlich angrenzend der Verlängerung der Westgrenze 252/2 in nördlicher Richtung bis zu 542/9), 466/4, 478, 484/3 (ohne Teilfläche östlich angrenzend der Verlängerung der Westgrenze 466/2 in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze 453), 453 (ohne Teilfläche östlich angrenzend der Verlängerung der Westgrenze 454 in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze 484/3), 452;

Gemarkung Eltersdorf: Fl.St.Nrn. 855, 854, 858/1, 861/1, 857, 856, 851/2, 852/3, 857/4, 859/1, 860/1, 862/1, 865/1, 868/7, 868/8, 868/10, 868/11.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:5.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Originalplan wird bei der Stadt Erlangen (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.